

Arbeitsgruppe Lehrbeauftragte der GEW BERLIN
GEW BERLIN, Ahornstr, 5, 10787 Berlin
Sprecherin: Linda Guzzetti (linda.guzzetti@alumni.tu-berlin.de)



Dr. Hans- Gerhard Husung
Senatsverwaltung für Bildung
Wissenschaft und Forschung
Otto-Braun-Str. 27
10178 Berlin

12. Oktober 2010

Ihr Schreiben vom 23.07.2010

Stellungnahme der AG Lehrbeauftragte der GEW BERLIN zum Entwurf der Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Husung,

zu den die Gruppe der Lehrbeauftragten betreffenden Änderungen des BerlHG nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Verbesserung der Lage der Lehrbeauftragten wird als eines der Ziele der Novellierung des BerlHG angekündigt.

Diese Erklärung ist positiv, da sie deutlich macht, dass die Aktionen, welche unsere Arbeitsgruppe und andere Initiativen in den letzten Jahren durchgeführt haben, Wirkung zeigen. Das Ausblenden der realen Situation der Lehrbeauftragten ist nicht mehr möglich. Gleichzeitig deutet diese Erklärung darauf hin, dass alle Hochschulen den Lehrbeauftragten immer mehr Kurse anvertrauen. Die Richtlinien der Humboldt-Universität für die Lehrbeauftragten sehen z. B. vor, dass Lehraufträge „vorrangig“ für Pflichtveranstaltungen eingesetzt werden.

Wenn wir die Auswirkungen des erklärten Willens, die Situation der Lehrbeauftragten verbessern zu wollen, in den vielen Seiten des Senatsentwurfs suchen, ist das Ergebnis enttäuschend.

Es gibt lediglich zwei kleinere Verbesserungen, die wir zwar begrüßen, die aber weit hinter dem notwendigen Änderungsbedarf zurück bleiben:

§ 43 Abs. 1 (Mitglieder der Hochschule) und § 45 Abs. 1 Nr. 4 (Mitgliedergruppen):

Das sind positive und lange fällige Veränderungen, die von der AG Lehrbeauftragte bereits seit Jahren gefordert werden. Lehrbeauftragte und gastweise tätige Lehrkräfte der Universitäten werden wie an den Fach- und künstlerischen Hochschulen Mitglieder der Hochschulen und sind der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen zugeordnet.

§ 48 Abs. 3 (Wahlen):

Die o. g. positiven Veränderungen werden durch die Neufassung des § 48 Abs. 3 deutlich relativiert. Es ist völlig unverständlich, weshalb den Lehrbeauftragten nur ein aktives Wahlrecht in den Gremien zugestanden werden soll. Mit diesem Vorschlag wird, bewusst oder unbewusst, auch das seit Jahren bestehende passive Wahlrecht der Lehrbeauftragten an den Fachhochschulen und künstlerischen Hochschulen abgeschafft. Das kann nicht ernsthaft gewollt sein. Die AG Lehrbeauftragte fordert, dass Lehrbeauftragte die vollen Mitgliedschaftsrechte an allen Hochschulen und Universitäten erhalten. Nur so ist gewährleistet, dass sie ihre eigenen Vertreter/innen in die Gremien entsenden können.

§ 120 Abs. 3 (Lehrbeauftragte):

Nur der 47. Änderungsvorschlag des Gesetzentwurfs betrifft den § 120, der die Tätigkeit der Lehrbeauftragten an den Hochschulen regelt. Und hier ist das Ergebnis besonders dünn. Die einzige Veränderung ist, dass Lehraufträge auch für zwei Semester vergeben werden dürfen. Das ist zwar zu begrüßen, wird aber in vielen Bereichen keine praktischen Änderungen nach sich ziehen. So arbeiten z. B. in den Sprachenzentren in vielen Fällen seit Jahren die gleichen Lehrbeauftragten.

Ungeklärt bleibt die Frage, ob Lehrbeauftragte auch dann vergütet werden müssen, wenn im zweiten Semester ein Kurs zu wenig angemeldete Studierende hat.

§ 32 Abs. 2 (Durchführung von Hochschulprüfungen):

Lehrbeauftragte nehmen bereits jetzt regelmäßig Prüfungen ab. Eine generelle Prüfungsbechtigung für Lehrbeauftragte lehnen wir allerdings ab, da damit der Vorrang der Durchführung von Prüfungen durch hauptberufliches und entsprechend vergütetes Lehrpersonal nicht mehr gewährleistet wird. Außerdem muss ausgeschlossen werden, dass Lehrbeauftragte zur Durchführung von Prüfungen verpflichtet werden.

Des Weiteren bleibt ungeklärt, wie vergütete Prüfungen und Korrekturen, deren Vergütung im Lehrauftrag „enthalten“ ist, auseinander zu halten sind. Mit den Bachelor- und Masterabschlüssen ist diese Grenze verschwommen. Wegen der Benotung zahlreicher Leistungen der Studierenden hat die Belastung für alle Lehrkräfte zugenommen. Zudem hat sich für die freiberuflichen Lehrkräfte der Bereich der unbezahlten - weil im Lehrauftrag mit abgegoltenen - Arbeit erweitert.

Zu den neuen Personalkategorien mit dem Schwerpunkt Lehre:

Im allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf wird die Hoffnung ausgedrückt, dass „die Schaffung neuer Personalkategorien mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre [...] dazu beitragen [soll], einem Teil der Lehrbeauftragten die Chance auf feste Beschäftigungsverhältnisse zu geben“.

Diese Aussage ist aus Sicht der AG Lehrbeauftragte illusorisch.

Unter den Personalkategorien an den Hochschulen gibt es bereits eine mit dem Aufgabenschwerpunkt in der Lehre, die „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“. Wenn die Hochschulen die finanziellen Mittel und den Willen hätten, „einem Teil der Lehrbeauftragten die Chance auf feste Beschäftigungsverhältnisse zu geben“, könnten sie die Lehrbeauftragten, die Daueraufgaben übernehmen, schon lange als „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ einstellen. Solange ihre Beschäftigung mit Lehraufträgen allerdings unvergleichlich billiger ist und gegen kein gesetzliches Verbot verstößt, haben die Hochschulen keinen Anreiz, auf Lehraufträge zu verzichten.

Die Qualitätssicherung, unter der die Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten subsumiert wird, ist nicht kostenneutral zu erreichen. Sonst bleibt die heutige Situation der Lehrbeauftragten unverändert.

Der Grundfehler besteht darin, dass Lehrbeauftragte als externe Expertinnen und Experten behandelt werden, obwohl sie in den Fakultäten und Zentraleinrichtungen Teile der Regellehre übernehmen, d. h. eine der Hauptaufgaben der Hochschulen.

Die, inzwischen wohl bekannte Realität ist aber, dass nur einige Lehrbeauftragte dem Bild entsprechen, das die Bestimmungen des Hochschulgesetzes aufzeichnen: ExpertInnen aus dem privaten wie auch öffentlichen Bereich, die ihr Praxiswissen nebenberuflich in die Hochschulen einbringen.

Neben diesen Lehrbeauftragten gibt es zwei weitere Gruppen: Zum einen handelt es sich um die Nachwuchswissenschaftler/innen, die gegen geringe Bezahlung bzw. unbezahlt unterrichten, weil das für ihre Berufsperspektive notwendig ist oder weil ihre „Doktorväter bzw. –mütter“ es verlangen.

Zum anderen gibt es Akademiker/innen, die von prekären Beschäftigungen sowohl an den Hochschulen als auch bei anderen Einrichtungen leben. Das Hochschulgesetz lässt zu, dass sie lediglich gegen Bezahlung der einzelnen Unterrichtseinheiten arbeiten. Damit sparen sich die Hochschulen bzw. das Land die Sozialbeiträge.

Ohne eine Zunahme der öffentlichen Ausgaben ist diese ungerechte und unhaltbare Situation nicht zu ändern.

Daher plädieren wir dafür, dass zum einen im Berliner Hochschulgesetz der Einsatz von Lehraufträgen erschwert wird. Zum anderen muss das Land Berlin den Hochschulen angemessene finanzielle Mittel bereit stellen, damit die Qualität der Lehre auch eine angemessene Entlohnung der Dozentinnen und Dozenten bedeutet. Diese Finanzmittel müssen zweckgebunden vergeben werden, damit sie die Hochschulen ausschließlich zur Einstellung von Lehrbeauftragten, die Daueraufgaben ausüben, auf reguläre Beschäftigungsverhältnisse benutzen dürfen.

Dazu hat die AG Lehrbeauftragte der GEW BERLIN ein Beschäftigungsmodell vorgelegt, das einerseits vorsieht, dass die Lehrbeauftragten, die Daueraufgaben ausführen, in Arbeitsverhältnisse übernommen werden. Andererseits müssen die Lehrkräfte, die freiberuflich arbeiten, wesentlich höher vergütet werden, um den Hochschulen die gegenwärtige Möglichkeit einer billigen Alternative zur Anstellung zu versperren.

Dabei ist unverzichtbar, dass unbezahlte Lehraufträge nicht mehr zugelassen werden und dass die Vergütung der freiberuflichen Lehrkräfte nicht nur die Unterrichtseinheiten, sondern auch die Vor- und Nachbereitungszeit gesondert einbezieht.

Im Ergebnis begrüßen wir die zwei vorgeschlagenen Veränderungen als Schritte in die richtige Richtung, sie sind aber völlig unzureichend.

Die AG Lehrbeauftragte der GEW BERLIN hat einen umfassenden Änderungsvorschlag zu § 120 BerlHG erarbeitet, den wir Ihnen als Anlage beifügen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge ernsthaft zu prüfen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Linda Guzzetti

Linda Guzzetti

Sprecherin der AG Lehrbeauftragte
der GEW BERLIN

David Bowskill

David Bowskill

Vorsitzender der Abt. Wissenschaft
der GEW BERLIN

Anlage



Arbeitsgruppe Lehrbeauftragte der GEW BERLIN

**Kontakt: wissenschaft@gew-berlin.de
und linda.guzzetti@alumni.tu-berlin.de**

12. Oktober 2010

Änderungsvorschläge zu § 120 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Die Basis dieser Änderungsvorschläge bildet das „Beschäftigungsmodell für Lehrbeauftragte“ der GEW BERLIN (Juni 2009).

Prämisse:

An den (Fach-) Hochschulen und an den Sprachenzentren der Universitäten werden Lehraufträge weit über die Definition (Ergänzung der Lehre, Randbereiche, etc.) eingesetzt.

- Das Gesetz gibt den Hochschulen durch die Lehraufträge die Möglichkeit, das Kursangebot zu erweitern. Daher sollen sie weiter bestehen.
- Es soll aber die heutige Praxis verhindert werden, sehr billige bis kostenlose DozentInnen zur Verfügung zu haben, keine sozialen Abgaben zu bezahlen und das gesamte Planungsrisiko auf die DozentInnen abzuwälzen.

§ 120 Streichen: Lehrbeauftragte Stattdessen: Freiberufliche Lehrkräfte

(1)

Streichen: Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig

1. Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, oder

2. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen.

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge erhalten.

Stattdessen:

Zur Ergänzung des Lehrangebotes und zur Einbeziehung von beruflichen Praxiserfahrungen in die Lehre können zeitlich befristete Dienstverträge abgeschlossen werden.

Der Abschluss von Dienstverträgen zur Erteilung von Lehre nach Satz 1 ist für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an ihrer eigenen Hochschule sowie für Studentinnen und Studenten unzulässig.

(2) Lehrbeauftragte Freiberufliche Lehrkräfte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.

(3)

~~Streichen:~~ Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden für jeweils ein Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

Stattdessen:

Mit freiberuflichen Lehrkräften wird ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis zur Hochschule begründet. Die Dauer des Dienstverhältnisses beträgt in der Regel zwei Semester, es kann wiederholt verlängert werden. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Regelungen des § 621 BGB.

(4)

~~Streichen:~~ Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als der oder die Lehrbeauftragte seine bzw. ihre Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.

Stattdessen:

Freiberufliche Lehre ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch die freiberufliche Lehre entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Die Höhe der Vergütung wird von den Akademischen Senaten der Hochschulen auf Grundlage einer Richtlinie nach Abs. 6 festgelegt. Dabei darf der Stundensatz der jeweils in Berlin geltenden Höhe der Entgeltgruppe 13 TV-L nicht unterschritten werden. Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Mitwirkung an Hochschulprüfungen sind entsprechend gesondert zu vergüten. In Abhängigkeit von der Dauer des Dienstverhältnisses ist die Höhe der Vergütung analog den Berufserfahrungsstufen im TV-L anzupassen.

(5) neu

Auf Antrag der freiberuflichen Lehrkraft zahlt die Hochschule einen Zuschuss zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten – anteilig an den geleisteten Stunden - für die notwendige eigene Kranken- und Rentenversicherung, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit oder einer Pflichtversicherung in der Familienversicherung, aufgrund von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld I und II) oder aufgrund der Einschreibung als Student/in (auch zur Promotion) besteht.

(6) (bisher (5))

Das Nähere, darunter auch die Mindesthöhe der Vergütung nach Abs. 4 wird in einer hochschulübergreifenden Richtlinie geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt. ~~nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres~~

~~Streichen:~~ Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.

Stattdessen:

Die Vergütungssätze für freiberufliche Lehrkräfte werden bei allgemeinen Entgelterhöhungen in den Berliner Hochschulen entsprechend angepasst.